

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 (Hallenbad) der Stadt Peine

In dem am 8. 4. 1969 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 72 ist die Fläche des Grundstücks 11/2, Flur 4, Gemarkung Peine, als reines Wohngebiet gem. § 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO) ausgewiesen, mit der Festsetzung, daß Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BaunVO nicht zugelassen sind.

Aufgrund eines bei der Baugenehmigungsbehörde beantragten Bauvorhabens, nach dem auf dem o. g. Grundstück ein kleiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes erstellt werden soll, hat der Rat der Stadt Peine beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, sein Bauvorhaben durchzuführen.

Die Änderung umfaßt die Festsetzung: Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 BaunVO - kleiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes - für den zur 1. Änderung gehörenden Geltungsbereich.

Peine, den 16. September 1971


Bürgermeister


Stadtdirektor i. V.



